

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 253/11 B

L 5 AS 112/09 (LSG Hamburg)
S 57 AS 2463/08 (SG Hamburg)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

g e g e n

Jobcenter team.arbeit.hamburg,
Rechtsstelle,
Öjendorfer Weg 9, 22111 Hamburg,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. Februar 2012 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie die Richterinnen
S. Knickrehm und Hannappel
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Hamburg vom 20. Oktober 2011 - L 5 AS 112/09 -
wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Klägerin wendet sich gegen die Aufhebung und Erstattung von Leistungen nach dem SGB II in Höhe von 491,11 Euro für den Zeitraum März und April 2008 wegen der Anrechnung von Einkommen aus einer Steuererstattung. Das SG Hamburg hat der Klage mit Urteil vom 23.10.2009 im Wesentlichen stattgegeben, sie aber abgewiesen, soweit die Rückforderungssumme einen Betrag von 419,11 Euro übersteige. Auf die Berufung der Beklagten hat das LSG Hamburg mit Urteil vom 20.10.2011 die Klage auch insoweit abgewiesen, als die Rückforderungs- und Erstattungssumme einen Betrag von 1885,55 Euro übersteigt sowie die Berufung der Klägerin zurückgewiesen. Gegen die Nichtzulassung der Revision in dem vorbezeichneten, ihr am 13.12.2011 zugestellten Urteil hat die Klägerin mit einem von ihr selbst verfassten Schreiben vom 1.12.2011 ausdrücklich Beschwerde eingelegt.
- 2 Die Beschwerde der Klägerin ist unzulässig. Sie entspricht nicht der gesetzlichen Form. Die Beschwerde kann wirksam nur durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt werden (§ 73 Abs 4 SGG).
- 3 Die nicht formgerecht eingelegte Beschwerde ist schon deshalb nach § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

